



Neue Zürcher Zeitung  
8021 Zürich  
044/ 258 11 11  
www.nzz.ch

Medienart: Print  
Medientyp: Tages- und Wochenpresse  
Auflage: 129'722  
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 26.1  
Abo-Nr.: 1079178  
Seite: 22  
Fläche: 14'996 mm<sup>2</sup>

## HANDELSGERICHT

# Gegen Adressbuchschwindel

## *Irreführendes Formular verletzt das Wettbewerbsrecht*

Mit deutlichen Worten verurteilt das Handelsgericht das dubiose Geschäften mit Registereinträgen. Der Anbieterin eines Online-Branchenregisters wird die Verwendung eines irreführenden Formulars verboten.

*brh.* · Mit Erfolg hat sich die LTV Gelbe Seiten AG gegen einen Konkurrenten gewehrt, der Geschäftsleuten unaufgefordert ein Formular zuschickt, das wie die Bestätigung einer bereits bestehenden Bindung mit einem Branchenregister aussieht, in Tat und Wahrheit aber eine Offerte mit sehr ungünstigen Konditionen darstellt. Der Anbieterin dieses Online-Branchenregisters, einer Dienstleistungen GmbH mit Sitz in Zürich, wird unter Strafandrohung verboten, mit solch irreführenden Formularen auf Kundenfang zu gehen. Das Geschäftsgebaren der GmbH, so das Handelsgericht, verstosse gegen das Wettbewerbsrecht (Art. 3 lit. b UWG).

«Irreführend sind Angaben, die an sich richtig sind, die aber im Zusammenhang oder in der Art, wie sie präsentiert werden, beim Adressaten einen Irrtum entstehen lassen können», heisst es im Urteil: Wesentlich sei der Gesamteindruck. Das Handelsgericht legt sei-

nem Entscheid eine Kopie des beanstandeten Formulars bei und kritisiert dessen Ausgestaltung mit äusserst deutlichen Worten. So werde beispielsweise nirgends erwähnt, dass es sich lediglich um eine Offerte handle und nicht etwa um die Bestätigung oder Anpassung eines bestehenden Vertrags. Die zentralen Bestimmungen befänden sich zudem im Kleingedruckten, «wo sie vom Durchschnittsadressaten kaum erwartet werden», so das Gericht.

Just in diesem schwach und klein gedruckten Teil des Formulars steht beispielsweise, dass der Eintrag ins Online-Branchenregister jährlich 860 Franken kostet, im Voraus zu zahlen ist, dass der Vertrag drei Jahre lang läuft und sich danach automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, falls nicht drei Monate vor Ablauf der Frist gekündigt wird. Den grössten Teil des Formulars macht eine Tabelle mit Angaben über den potenziellen Kunden aus, die, so der Offertsteller, zu «überprüfen und ggf. ergänzen» seien. Nach Auffassung des Handelsgerichts zielt das Formular darauf ab, den Empfänger davon abzulenken, dass es sich um eine Offerte für einen neuen, kostenpflichtigen Vertrag handelt. Es gebe keinen sachlichen Grund dafür, das Formular derart zu gestalten.

Urteil HG090063 vom 31. 5. 10, noch nicht rechtskräftig.